

Reglement für die Schiessanlage Tambel

521.0

vom 6. Februar 1990
letztmals geändert 20. Juni 2023

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindeordnung¹
beschliesst:

- Eigentum und Verwaltung**
- Art. 1** ¹ Die Schiessanlage Tambel ist, mit Ausnahme des Innenausbaus (gemäss Bauabrechnung) und der Inneneinrichtung der Schützenstube, Eigentum der Stadt und untersteht der Oberaufsicht des Stadtrates.
- ² Die Aufsicht über den Betrieb der gesamten Schiessanlage obliegt der Schiessplatzkommission. Für die bauliche Instandhaltung der Anlage ist die Liegenschaftenabteilung zuständig.
- ³ Die Verwaltung der Schützenstube obliegt dem Schützenstubenrat (Privatrechtlicher Verein) und ist nicht Gegenstand dieses Reglementes. Es wird auf die Vereinbarung vom 5. Oktober 1988 zwischen dem Gemeinderat und den Walliseller Schiessvereinen verwiesen.
- Stadtrat**
- Art. 2** Der Stadtrat behält sich folgende Rechte vor, nach Anhörung der Schiessvereine
- die Vorgaben für den Schiessplan neu festzulegen,
 - die bestehenden Schiesszeiten (Art. 11) zu ändern,
 - den Schiessplan zu genehmigen,
 - die Benützungsgebühren anzupassen,
 - besondere Anlässe zu bewilligen.
- Schiessplatzkommission**
- Art. 3**² ¹ Für die Koordination zwischen den Schiessvereinen und dem Stadtrat und für einen geregelten Schiessbetrieb ist die Schiessplatzkommission des Stadtrats gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement zuständig.
- ² Sie erlässt Vorschriften und ordnet die Massnahmen an, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind.
- ³ Sie stellt dem Stadtrat Antrag für die Wahl des Schiessplatzverwalters und des Anlagewartes.
- Aufgaben der Schiessplatzkommission**
- Art. 4** Die Schiessplatzkommission ist das Koordinationsorgan zwischen den Schiessvereinen und dem Stadtrat. Sie ist für einen geregelten Schiessbetrieb zuständig. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Koordination der Belegung der Schiessanlage, in Zusammenarbeit mit den Vereinen Erstellen eines jährlichen Schiessplanes und Antragstellung an den Stadtrat zu dessen Genehmigung,
 - Erlass von Vorschriften und Anordnung von Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebes notwendig sind,
 - Anschaffungen und Investitionen im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000.00,
 - Antragstellung an den Gemeinderat für Anschaffungen und Investitionen, soweit diese im Einzelfalle den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen,
 - Antragstellung für die Wahl des Schiessplatzverwalters und des Anlagewartes.
- Schiessplatzverwalter**
- Art. 5** ¹ Der Stadtrat wählt auf Antrag der Schiessplatzkommission einen Schiessplatzverwalter. Er ist Mitglied der Schiessplatzkommission und untersteht dem vom Stadtrat bestimmten Präsidenten der Schiessplatzkommission.

² Der Schiessplatzverwalter

- a) ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlage,
- b) sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb im Sinne dieses Reglementes,
- c) erteilt Anweisungen an die Schiessvereine und an das Militär,
- d) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Schiessplatzkommission und der Finanzverwaltung das Budget für die Schiessanlage,
- e) hat im Rahmen des Budgets eine Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.00 pro Fall.

³ Den Anweisungen des Schiessplatzverwalters ist Folge zu leisten. Beschwerden gegen den Schiessplatzverwalter oder andere Funktionäre sind schriftlich dem Präsidenten der Schiessplatzkommission einzureichen. Letztinstanzlich entscheidet der Stadtrat.

Anlagewart

Art. 6 ¹ Der Stadtrat wählt auf Antrag der Schiessplatzkommission einen Anlagewart als nebenamtlichen Funktionär. Es ist fachlich und personell dem Schiessplatzverwalter unterstellt.

² Der Anlagewart

- a) ist verantwortlich für die vom eidgenössischen Schiessoffizier und in der geltenden Schiessordnung vorgeschriebenen Aussensicherung der Anlage während des Schiessbetriebes,
- b) ist für die Reinigung der gesamten Anlage inkl. Aussenanlage und Schiesswälle zuständig,
- c) führt kleinere Reparaturen selbständig aus,
- d) wartet das Scheibenmaterial und die Kugelfänge,
- e) stellt die von den Vereinen bestellten Scheiben bereit und teilt aufgrund der Bestellung den Vereinen die Scheibenummern zu,
- f) ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb der elektronischen Trefferanzeige,
- g) sorgt für die Beflagung bei besonderen Anlässen,
- h) übernimmt weitere Aufgaben auf Anweisung des Schiessplatzverwalters.

³ Der Anlagewart führt über die geleisteten Arbeiten und die aufgewendeten Stunden ein Rapportbuch.

Wartung und Unterhalt

Art. 7 ¹ Für den Unterhalt der Anlage und der Aussenanlage inkl. Schiesswälle, der automatischen Transportanlagen sowie der elektronischen Trefferanzeige können vom Schiessplatzverwalter Drittpersonen zugezogen werden.

² Bauliche Verbesserungen und Änderungen können bei der Schiessplatzkommission schriftlich beantragt werden. Den Vereinen oder Benutzern ist es untersagt, selbst Änderungen an der Anlage vorzunehmen. Über provisorische, zeitlich befristete Änderungen entscheidet der Schiessplatzverwalter.

³ Grössere Reparaturen und bauliche Veränderungen werden auf Antrag der Schiessplatzkommission über die Liegenschaftenabteilung der Stadt ausgeführt. Die Benutzer der Anlage sind für eine Grobreinigung des Innenbereichs nach dem Schiessen selbst verantwortlich. Störungen an der Anlage oder Beschädigungen sind sofort dem Anlagewart und/oder dem Schiessplatzverwalter zu melden.

Allgemeine Benützung

Art. 8 ¹ Die Schiessanlage steht den ortsansässigen Schiessvereinen gegen eine jährliche Benützungsgebühr zur Verfügung für:

- a) freiwillige Übungen,
- b) obligatorische Schiessanlässe,
- c) das Eidgenössische Feldschiessen,
- d) Festanlässe der Gruppe B und Verbandsschiessen.

² Festanlässe der Gruppe C, kantonale oder eidgenössische Schützenfeste und die Benützung durch das Militär sind zusätzlich kostenpflichtig.

³ Schiessveranstaltungen durch auswärtige Vereine, Gruppen oder Institutionen bedürfen im Einzelfall einer Bewilligung durch den Stadtrat.

⁴ Beschädigungen oder ausserordentliche Einsätze für die Reinigung der Anlage werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Sicherheitsvorschriften

Art. 9 Die Vereine sind verpflichtet, die Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst zu befolgen. Das jeweilige Reglement «Schiessordnung» ist im Schützenhaus angeschlagen. Beim Schiessen mit Grosskalibermunition ist das Tragen eines Gehörschutzes obligatorisch. Die Schützenmeister der Vereine sind für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Weisungen verantwortlich.

Jährlicher Schiessplan
(1. März - 28./29. Februar)

Art. 10 Die Vereine haben ihre Schiessanlässe (mit Datum, Zeit und Art des Anlasses) dem Schiessplatzverwalter schriftlich bis spätestens 31. Januar zu melden. Die Schiessdaten werden durch die Schiessplatzkommission koordiniert und in einem Schiessplan zusammengefasst. Die Schiessplatzkommission ist berechtigt, diese Aufgabe an ein Mitglied der Kommission zu übertragen.

Schiesszeiten

Art. 11 ¹ Im Rahmen des genehmigten Schiessplanes darf wie folgt geschossen werden:

- a) 300 Meter-Anlage
Bundesprogramm, eidgenössisches Feldschiessen Samstag 09 - 12.00 Uhr, 14 - 17.00 Uhr (Eidgenössisches Feldschiessen zusätzlich ein Sonntag 09 - 12.00 Uhr), Freiwillige Übungen, Schiessanlässe der Gruppe B, Samstag 09 - 11.30 Uhr, 14 - 17.00 Uhr;
- b) 25/50 Meter-Anlage (Pistole)
Montag - Sonntag 08 - 18.00 Uhr
zusätzlich drei Wochenabende (Montag bis Freitag) bis 20.00 Uhr;
- c) 50 Meter-Anlage (Gewehr)
Montag - Sonntag 08 - 18.00 Uhr
zusätzlich zwei Wochenabende (Montag bis Freitag) bis 20.00 Uhr.

² Bei besonderen Anlässen, z.B. Gruppe C, kantonale und eidgenössische Schützenfeste, setzt der Stadtrat die Schiesszeiten im Einzelfall fest.

³ Besondere Auflage für die 300 Meter Anlage: Pro Monat ist ein Wochenende schiessfrei zu halten (Ausnahme: Monat mit eidgenössischem Feldschiessen). Für Sonntage und Wochenabende werden nur ausnahmsweise, für Feiertage keine Schiessanlässe bewilligt.

Ausserordentliche Benützung der Anlage

Art. 12 Gesuche für die Durchführung von Schiessanlässen ausserhalb des Schiessplanes sind dem Präsidenten der Schiessplatzkommission mindestens dreissig Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Material und Einrichtung

Art. 13 ¹ Bei allen Schiessübungen stehen den Vereinen Abschränkungsmaterial, Büro, Schiessstand, Scheibenstand und die üblichen Scheibenbilder zur Verfügung. Extra-Scheibenbilder müssen von den Benutzern separat bezahlt werden. Sie sind beim Schiessplatzverwalter zu bestellen. Besondere Wünsche sind mit der Scheibenbestellung dem Anlagenwart bekanntzugeben.

² Die Sportschützengesellschaft Wallisellen beschafft sich ihre Scheibenbilder selbst.

³ Das Telefon der Schiessanlage steht den Vereinen für dringende Anrufe gegen Entrichtung der Gesprächstaxen an den Schiessplatzverwalter zur Verfügung.

⁴ Die Vereine sind berechtigt, die gemeinschaftliche Gewehr- und Pistolenreinigungsanlage, unter Verwendung des vom eidgenössischen Munitionsdepot gelieferten Putz- und Fettmaterial, zu benutzen.

⁵ Die Schiessplatzkommission stellt den Vereinen einwandfreies Scheibenmaterial mit Klebern, Scheibentransportanlagen und eine einwandfrei funktionierende elektronische Trefferanzeige zur Verfügung.

⁶ Die Wartung der Lautsprecheranlage geht zulasten der Stadt.

Munitionslagerung

Art. 14 Für die Lagerung der Munition stehen den Vereinen die Tresore im Schützenhaus zur Verfügung. Die Vereine tragen die Verantwortung für die ordnungsgemässe

Lagerung bzw. Sicherheit gegen unbefugte Verwendung der Munition. Die Hülsen sind Eigentum der Vereine. Deren Lagerung und Verkauf ist Sache der Vereine.

Unzulässige Scheiben,
Waffen und Munition

Art. 15 ¹ Das Schiessen auf andere Ziele als auf die aufgezogenen Scheiben ist verboten.

² Das Schiessen ausserhalb des Schützenstandes ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

³ Verboten ist die Schussabgabe mit Leuchtpurmunition, mit Munition ab Kaliber 38 mit Zusatzladung (Magnum für Pistolen), sowie mit Stahlkernmunition.

⁴ Das Schiessen auf Zwischenentfernungen ist verboten. Das Schiessen mit automatischen Waffen ist nur für Einzelfeuer, d.h. mit Seriefeuersperrung, zulässig.

Haftung

Art. 16 Die Schützen bzw. Schiessvereine haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schiessplatzverwalter zu melden.

Betretten des Scheibenstandes

Art. 17 Das Betreten des Scheibenstandes ist nur dem Schiessplatzverwalter, dem Anlagewart, den Schützenmeistern sowie den Mitgliedern der Schiessplatzkommission gestattet.

Entschädigung

Art. 18 Die Entschädigung der Mitglieder der Schiessplatzkommission, des Sekretärs, des Schiessplatzverwalters und des Anlagewartes werden vom Stadtrat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich durch die Finanzverwaltung.

Versicherungen

Art. 19 ¹ Die Stadt schliesst für die Schiessanlage folgende Versicherungen ab:

- a) Gebäude-Haftpflichtversicherung,
- b) Betriebshaftpflichtversicherung für den Betrieb der Schützenstube,
- c) ATA-Versicherung für die elektronische Trefferanzeige und die Transportanlagen der Kurzdistanzanlage,
- d) Feuer-, Wasser- und Einbruchversicherung (die Prämien dafür werden den Schiessvereinen anteilmässig weiterverrechnet).

² Die Haftpflichtversicherung für Schaden aus dem Schiessbetrieb sowie die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder, der Helfer und der Schützen ist Sache der den Schiessbetrieb organisierenden Vereine.

Strafbestimmungen

Art. 20 ¹ Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre Mitglieder zu sorgen.

² Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung³. In schwerwiegenden Fällen können die Fehlbaren mit einem Zutrittsverbot zur Schiessanlage belegt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wallisellen am 1. März 1990 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. November 1965/ 4. Januar 1966.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² Geändert mit [SRB 2023-179](#). In Kraft seit 1. September 2023.

³ [WES 522.1](#).